

Synopse der Stellungnahmen zur 6. Änderung des Regionalplans 2015

TöB Nr.	Behörden und Institutionen TöB-Name	Datum Stellungnahme	Anregung / Bedenken	Abwägung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung
1111	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau	27.02.2020	<p>Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (WM) dankt für die Gelegenheit, sich zur 6. Änderung des Regionalplans 2015 zu äußern. Wir bitten, die späte Rückmeldung zu entschuldigen.</p> <p>Ziel der geplanten Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ist die Teilrücknahme eines Regionalen Grünzugs im Nordosten von Pforzheim an der B 294 zwischen dem Gewerbegebiet Buchbusch und der Deponie auf dem Hohberg, um die Voraussetzungen für die Ausweisung eines neuen Gewerbegebiets mit einer Größe von 29,5 ha zu schaffen. Hiervon überlagern 20 ha einen Regionalen Grünzug. Es werden also „Weißflächen“ geschaffen. Die Raumnutzungskarte wird entsprechend geändert.</p>	Kenntnisnahme.
1111	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau	27.02.2020	<p>1. Erforderlichkeit der Regionalplanänderung</p> <p>Mit der 6. Änderung des Regionalplans 2015 der Region Nordschwarzwald soll ein Teil eines Regionalen Grünzugs im Nordosten von Pforzheim an der B 294 zwischen dem Gewerbegebiet Buchbusch und der Deponie auf dem Hohberg entfallen, um der Stadt Pforzheim die Entwicklung eines neuen Gewerbegebiets zu ermöglichen. Die dafür vorgesehene Fläche liegt (noch) innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wurde seitens der Stadt Pforzheim beantragt. Sollte die Änderung der Land-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes für den Stadtkreis Pforzheim wird zur Sitzung der Verbandsversammlung am 08.07.2020, in der der Satzungsbeschluss gemäß §12 Abs. 10 Landesplanungsgesetz (LplG) erfolgen soll, im Verfahren gemäß § 23 Naturschutzgesetz in Verbindung mit § 22 Bundesnaturschutzgesetz sein.</p> <p>Mögliche immissionsschutzrechtliche Konflikte werden auf Ebene der Bauleitplanung zu lösen sein. Die Stadt Pforzheim führt parallel zur Ände-</p>

Synopse der Stellungnahmen zur 6. Änderung des Regionalplans 2015

TöB Nr.	Behörden und Institutionen TöB-Name	Datum Stellungnahme	Anregung / Bedenken	Abwägung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung
			<p>schaftsschutzgebietsverordnung nicht erfolgen, dürfte die von der Stadt Pforzheim beabsichtigte Erweiterung des Gewerbegebiets nicht möglich sein. Dann wäre auch die beabsichtigte Änderung des Regionalplans nicht erforderlich.</p> <p>Die Stadt Pforzheim plant - sowohl aufgrund eines konkreten Ansiedlungswunsches eines Unternehmens aus dem Bereich Oberflächentechnik als auch wegen des nachgewiesenermaßen allgemein hohen örtlichen Gewerbeflächenbedarfs - ein großflächiges Gewerbegebiet im Außenbereich am Standort „Südlich des Hohbergs“ bzw. „Viertes Kleeblatt“ (lt. Gewerbeflächenkonzept der Stadt Pforzheim).</p> <p>Aus den Unterlagen zur Alternativflächenprüfung der Stadt (Gewerbeflächenkonzept) wurde deutlich, dass die in Rede stehende Fläche zwar zeitlich am schnellsten verfügbar sein dürfte und insbesondere deshalb von der Stadt als vorzugswürdig bewertet wurde.</p> <p>Es handelt sich allerdings um eine Fläche, innerhalb derer Nutzungskonkurrenzen auftreten und ggf. auch Nutzungskonflikte mit der Umgebung zu Tage treten dürften.</p> <p>Konkret geht es dabei insbesondere um die Integration bzw. Berücksichtigung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen im südlichen Teil des Gebiets</p>	<p>zung des Regionalplans die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gebiet „Südlich des Hohbergs“ durch. Auf die möglichen Konflikte haben wir bereits in unserer Stellungnahme vom 15.11.2018 im Rahmen der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hingewiesen. Wir baten um Ergänzung der Begründung, inwieweit sich Einschränkungen durch und für die Bewirtschaftung dieser landwirtschaftlichen betroffenen Betriebe ergeben. Dies wird im nächsten Verfahrensschritt zur Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt werden. Die Stadt Pforzheim geht davon aus, dass die planerischen Konflikte im Bereich der Landwirtschaft gelöst werden können.</p>

Synopse der Stellungnahmen zur 6. Änderung des Regionalplans 2015

TöB Nr.	Behörden und Institutionen TöB-Name	Datum Stellungnahme	Anregung / Bedenken	Abwägung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung
			<p>„Südlich des Hohbergs" in die Standortplanung und mögliche immissionsschutzrechtliche Konflikte hinsichtlich der im Westen angrenzenden Streusiedlung am Alten Göbricher Weg (Lärmimmissionen, ggf. Störfallschutz).</p> <p>Aus der Begründung zum Regionalplanentwurf und den weiteren Materialien (vgl. 4.) aus der Trägerbeteiligung sind diese planerischen Konflikte, die einer Lösung bedürfen, ersichtlich. Der Regionalplan selbst nimmt allerdings keine Flächenfestlegung für einen Schwerpunkt für Gewerbe/Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe vor, sondern beschränkt sich allein auf die Rücknahme des Regionalen Grünzugs. Damit ist die vorzunehmende Konfliktbewältigung auf die nachfolgende Bauleitplanungsebene verlagert.</p> <p>Eine Bewertung, ob insbesondere die aufgezeigten planerischen Konflikte auf Ebene der Bauleitplanung gelöst werden können, ist auf Basis der hier vorliegenden Unterlagen nicht möglich. Sollten die planerischen Konflikte nicht gelöst werden können, kann das geplante Gewerbegebiet nicht entwickelt werden. Auch dann wäre die beabsichtigte Regionalplanänderung nicht erforderlich.</p>	

Synopse der Stellungnahmen zur 6. Änderung des Regionalplans 2015

TöB Nr.	Behörden und Institutionen TöB-Name	Datum Stellungnahme	Anregung / Bedenken	Abwägung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung
1111	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau	27.02.2020	<p>2. Begründung der Regionalplanänderung</p> <p>Im zweiten Absatz der Begründung wird am Ende ausgeführt: „... ist die Teilrücknahme der Grünzäsur und des Regionalen Grünzugs durch die Änderung des Regionalplans 2015 erforderlich“. Im vorliegenden Verfahren soll jedoch keine Änderung bei einer Grünzäsur erfolgen, weshalb der Begriff in der Begründung zu streichen ist.</p> <p>Im dritten Absatz der Begründung sollte im dritten Satz ergänzt werden, dass im Umweltbericht auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern beschrieben und bewertet werden.</p> <p>Rechtsgrundlage für die noch zu erarbeitende zusammenfassende Erklärung ist § 10 Absatz 3 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 2a Absatz 6 Landesplanungsgesetz.</p>	<p>Berücksichtigung. Die Begründung des Entwurfes wurde entsprechend geändert.</p>

Synopse der Stellungnahmen zur 6. Änderung des Regionalplans 2015

TöB Nr.	Behörden und Institutionen TöB-Name	Datum Stellungnahme	Anregung / Bedenken	Abwägung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung
1111	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau	27.02.2020	<p>3. Raumnutzungskarte</p> <p>Die Änderung des Grünzugs wird in einem Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 dargestellt. Zusätzlich wird die Änderung in einem Ausschnitt der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015, einschließlich 1., 2., 4. und 5. Änderung sowie der Festlegungen und eines Vorschlags zu Landwirtschaft dargestellt. In beiden Karten ist die Legende nur auszugsweise enthalten.</p> <p>Es sollte in der Legende deutlich werden, dass die Darstellungen „GE / GI Bestand“, „GE / GI in Planung“, „Wohnen Bestand“ und „Wohnen in Planung“ nachrichtliche Übernahmen und damit keine Festlegungen des Regionalplans sind.</p>	<p>Berücksichtigung. Die Legenden der Karten wurden entsprechend geändert.</p>

Synopse der Stellungnahmen zur 6. Änderung des Regionalplans 2015

TöB Nr.	Behörden und Institutionen TöB-Name	Datum Stellungnahme	Anregung / Bedenken	Abwägung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung
1111	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau	27.02.2020	<p>4. Umweltbericht</p> <p>In der Anlage 3 zum Umweltbericht „Gewerbeflächenprognose für Pforzheim“ wird im Abschnitt 2.1.2 „Trendfortschreibung: Bedarfsermittlung durch Fortschreibung der vergangenen Jahre“ der Gewerbeflächenbedarf nach dieser Berechnungsmethode bei etwa 10,7 ha jährlich angegeben. Es wird auf die Tabelle 7 verwiesen. Aus dieser Tabelle ergibt sich jedoch ein Flächenbedarf von 8,05 ha pro Jahr.</p> <p>(Diese Ausführungen finden sich auch in der Gewerbeflächenprognose für Pforzheim, die mit dem Antrag der Stadt Pforzheim auf Änderung des Regionalplans vorgelegt wurden (vgl. 4.)).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bei den 10,7 ha handelt es sich um einen Schreibfehler im Text der „Gewerbeflächenprognose für Pforzheim“ aus den Unterlagen der Stadt Pforzheim zum Antrag auf Änderung des Regionalplans 2015. In den Berechnungen wurde aber der richtige Wert aus den Tabellen 7 und 14 (S. 15) mit einem Flächenbedarf von 8,05 ha pro Jahr berücksichtigt.</p> <p>Im Übrigen kann der Regionalverband Nordschwarzwald keine Änderungen an Unterlagen Dritter vornehmen.</p>

Synopse der Stellungnahmen zur 6. Änderung des Regionalplans 2015

TöB Nr.	Behörden und Institutionen TöB-Name	Datum Stellungnahme	Anregung / Bedenken	Abwägung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung
1111	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau	27.02.2020	<p>5. Weitere Materialien</p> <p>Auf der Internetseite des Regionalverbandes sind weitere Materialien zum Download bereitgestellt. Darunter auch der Antrag der Stadt Pforzheim auf Änderung des Regionalplans Jan. 2019, übersandt mit Schreiben vom 5. Februar 2019.</p> <p>Dieser Antrag war auch Teil der Unterlagen, die der Beschlussfassung über die Einleitung des Verfahrens zur 6. Änderung des Regionalplans zugrunde lagen.</p> <p>In diesem Antrag werden im Abschnitt „Ausgangslage“ im ersten Absatz die Lage Pforzheims im Bezug zu den im LEP festgelegten Landesentwicklungsachsen (Plansatz Z 2.6.2) beschrieben. Die dort genannten Landesentwicklungsachsen sind so nicht festgelegt. Aus dem Anhang zum Landesentwicklungsplan (Seite A26) ergibt sich, dass in der Region Nordschwarzwald folgende Landesentwicklungsachsen im Raum Pforzheim festgelegt sind:</p> <p>Pforzheim (-Karlsruhe),</p> <p>Pforzheim — Mühlacker (-Vaihingen an der Enz),</p> <p>Pforzheim — Calw — Nagold — Horb am Neckar.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aus Sicht des Regionalverbandes widersprechen die Aussagen im Antrag der Stadt Pforzheim zu den Landesentwicklungsachsen den kartografischen Festlegungen des LEP nicht. Sie sind allerdings in der wörtlichen Formulierung nicht exakt, was aber keine eigentliche Relevanz für das Regionalplanänderungsverfahren besitzt.</p> <p>Im Übrigen kann der Regionalverband Nordschwarzwald keine Änderungen an Unterlagen Dritter vornehmen.</p>

Synopse der Stellungnahmen zur 6. Änderung des Regionalplans 2015

TöB Nr.	Behörden und Institutionen TöB-Name	Datum Stellungnahme	Anregung / Bedenken	Abwägung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung
1111	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau	27.02.2020	<p>II. Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau als oberste Denkmalschutzbehörde</p> <p>Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie der Archäologischen Denkmalpflege sind, soweit es aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.</p>	Kenntnisnahme.
1201	Regierungspräsidium, Abt.2, Ref. 21	16.01.2020	<p>Mit der am 25.09.2019 im Planungsausschuss des Regionalverbandes Nordschwarzwald beschlossenen 6. Änderung des Regionalplans 2015 sollen die regionalplanerischen Voraussetzungen geschaffen werden, um im Nordosten der Stadt Pforzheim ein neues Gewerbegebiet mit einem Umfang von ca. 29,5 ha zu entwickeln.</p> <p>Der betreffende Standort weist bislang auf einer Fläche von ca. 20 ha eine Überlagerung mit einem Regionalen Grünzug auf, in welchem gem. PS 3.2.1 Z (2) des Regionalplans Nordschwarzwald 2015 keine Besiedlung zulässig ist. Der sich dadurch ergebende Konflikt mit einem Ziel der Raumordnung soll durch die vorliegende Regionalplanänderung bewältigt werden. Die im Geltungsbereich der Änderung ebenfalls vorhandene Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für Bodenschutz gem. PS 3.3.1 G (1) sowie der raumordnerische Vorschlag eines regionalbedeutsamen landwirtschaftlichen Betriebs gem. Plansatz 3.3.3 bleiben von der vor-</p>	Kenntnisnahme.

Synopse der Stellungnahmen zur 6. Änderung des Regionalplans 2015

TöB Nr.	Behörden und Institutionen TöB-Name	Datum Stellungnahme	Anregung / Bedenken	Abwägung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung
			<p>liegender Planänderung unberührt.</p> <p>Die Planung entspricht den im Vorfeld getroffenen Vereinbarungen zwischen der Stadt Pforzheim, dem Regionalverband Nordschwarzwald und der höheren Raumordnungsbehörde:</p> <p>Die Entwicklung des neuen Gewerbegebietes erfolgt auf Grundlage einer Gewerbeflächenbedarfsprognose (2018), gemäß welcher sich bis 2033 ein Bedarf von ca. 92 ha Gewerbeflächen für die Stadt Pforzheim ergibt. Dieser Bedarf wurde durch den Regionalverband und die höhere Raumordnungsbehörde gebilligt.</p> <p>Ergebnis einer Prüfung von Standortalternativen der städtischen Gewerbeflächenentwicklung war, dass die betreffende Fläche „Südlich des Hohbergs“ zur kurzfristigen Bedarfsdeckung geeignet ist. Auch die Ergebnisse der Standortalternativenprüfung wurden seitens des Regionalverbandes und der höheren Raumordnungsbehörde akzeptiert.</p>	

Synopse der Stellungnahmen zur 6. Änderung des Regionalplans 2015

TöB Nr.	Behörden und Institutionen TöB-Name	Datum Stellungnahme	Anregung / Bedenken	Abwägung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung
1201	Regierungspräsidium, Abt.2, Ref. 21	16.01.2020	<p>Laut Umweltbericht bestehen erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Landschaft, Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser und Klima/Luft, hierbei insbesondere auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser. Die großräumige Funktion des Regionalen Grünzugs bleibt laut Umweltbericht erhalten, sofern die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltwirkungen umgesetzt werden und gleichwertige Ersatzflächen bereitgestellt werden. Von unüberwindbaren Beeinträchtigungen ist nicht auszugehen.</p> <p>Insoweit werden seitens der höheren Raumordnungsbehörde keine Einwände oder Anregungen hinsichtlich der Planung vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
1202	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 3, Ref. 32	16.01.2020	<p>Auf einer Fläche von 20 ha soll im Nordosten von Pforzheim an der B 294 zwischen dem Gewerbegebiet Buchbusch und der Deponie auf dem Hohberg ein regionaler Grünzug zurückgenommen werden. Nach der Aufstellung eines B-Plans soll an diesem Standort ein neues Gewerbegebiet mit einem Geltungsbereich von 29,5 ha entwickelt werden.</p> <p>Da die Fläche unter diesem Grünzug derzeit landwirtschaftlich genutzt wird, sind agrarstrukturelle Belange betroffen.</p> <p>Durch Versiegelung und Teilflächenversiegelung ent-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Stadt Pforzheim hat im Bebauungsplanverfahren zugesichert, den betroffenen Betrieben gleichwertige Ersatzflächen zur Verfügung zu stellen. Somit würden die zwei betroffenen, regionalbedeutsamen Betriebe in ihrer wirtschaftlichen Existenz und Entwicklung nicht gefährdet.</p> <p>Die Geschäftsstelle des Regionalverbands hat im Umweltbericht der Stadt Pforzheim für die nachfolgenden Planungsschritte weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen empfohlen,</p>

Synopse der Stellungnahmen zur 6. Änderung des Regionalplans 2015

TöB Nr.	Behörden und Institutionen TöB-Name	Datum Stellungnahme	Anregung / Bedenken	Abwägung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung
			<p>steht ein vollständiger Verlust der Böden, die nach der Wirtschaftsfunktionenkarte mit Vorrangstufe I und II als hochproduktivste Flächen eingestuft werden.</p> <p>Agrarstrukturell besonders hervorzuheben ist die Beeinträchtigung von zwei Betrieben. Diese wurden im Teilregionalplan Landwirtschaft als regional bedeutsam gekennzeichnet, um diese in ihrer wirtschaftlichen Existenz und Entwicklung zu sichern. Für diese Betriebe ist das landwirtschaftliche Produktionsmittel „Boden“ in ausreichendem Umfang sowohl in quantitativer wie auch in qualitativer Hinsicht wichtig. Eine hofnahe Bewirtschaftung ist besonders aus wirtschaftlichen Gründen notwendig und ist damit als Teil der Existenzsicherung zu sehen.</p> <p>Des Weiteren sind eine Gärtnerei und der Reitverein Hohberg von dem Vorhaben betroffen.</p>	<p>wie die Beschränkung der Versiegelung und Überbauung auf das unbedingt erforderliche Maß (u.a. Unterbringung von Sozial- und Verwaltungseinheiten des einzelnen Gewerbebetriebes in mehrstöckigen Einheiten, Vermeidung ebenerdiger Parkflächen) sowie Entsiegelungen.</p>
1202	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 3, Ref. 32	16.01.2020	<p>Der Verdichtungsraum Karlsruhe - Pforzheim und seine Randzonen verfügt bereits jetzt schon nicht über ausreichend landwirtschaftliche Nutzfläche, um die Bevölkerung in der Umgebung vollständig ernähren zu können. Gerade deshalb ist es aus unserer Sicht erforderlich, besonders umsichtig mit den knappen Ressourcen umzugehen. Diese Umsicht wird in dem vorgelegten Prognosebericht und dem daraus abgeleiteten zukünftigen Bedarf an Gewerbeflächen nicht dargestellt. Es wurde lediglich ein unendlicher Bedarf errechnet, und</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Gewerbeflächenprognose ist nur ein Bestandteil der durchzuführenden Untersuchungen. Sowohl im Regionalplanänderungsverfahren als auch in den Bauleitplanverfahren werden Umweltprüfungen durchgeführt, um die Belange des Schutzgutes Boden hinreichend zu überprüfen. Auf Ebene der Regionalplanung wurde außerdem zwischen den einzelnen Belangen abgewogen, mit dem Ergebnis, dass eine Rücknahme des regiona-</p>

Synopse der Stellungnahmen zur 6. Änderung des Regionalplans 2015

TöB Nr.	Behörden und Institutionen TöB-Name	Datum Stellungnahme	Anregung / Bedenken	Abwägung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung
			dieser wird ohne konkrete Hinweise auf eine Auseinandersetzung mit dem Thema effizienter Umgang mit Flächen mitgeteilt. Hier sehen wir einen Widerspruch in den von der Landesregierung beschlossenen Koalitionsvertrag (S.23 ... <i>ist der effiziente Umgang mit Flächen als Ressource notwendig. ... bedarfsgerechte Ausweisung neuen Baulands ...</i>).	len Grünzugs an dieser Stelle möglich wäre, ohne dessen Funktionen zu beeinträchtigen.
1202	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 3, Ref. 32	16.01.2020	<p>Aus dem vorgelegten Umweltbericht ist nicht nachvollziehbar warum die Stadt Pforzheim die vorhandenen 12,3 ha Gewerbeflächen, nicht als Gewerbeflächen nutzen kann. Es wird nur die eingeschränkte Nutzung für nicht emittierende Betriebe erklärt. Ebenso ist nicht erkennbar, wie die Stadt Pforzheim —auch zukünftig— mit den brachgefallenen Gewerbe- und Industriestandorten umgehen will, wenn 44,5 % dieser Flächen einfach als nicht nutzbar deklariert werden.</p> <p>Auch die Aussage, dass durch verbindliche Optionen auf 10,4 ha städtische Gewerbeflächen nicht zugegriffen werden kann, kann eigentlich erst bewertet werden, wenn genau dargelegt wurde, aus welchen Gründen diese nicht aktiviert werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme. /Keine Berücksichtigung.</p> <p>Die Stadt Pforzheim hat als Oberzentrum der Region und als Gewerbeschwerpunkt die Aufgabe, ein ausreichendes Angebot an Gewerbeflächen für Neuansiedlungen vorzuhalten. Derzeit kann dies jedoch mit den zur Verfügung stehenden Flächen nicht gewährleistet werden. Das aktuelle Gewerbeflächenkonzept der Stadt ermittelt einen zusätzlichen Bedarf zwischen 40 ha und 115 ha für die nächsten 15 Jahre. Dass ein dringender Bedarf existiert, wird auch durch die in den letzten Jahren zu beobachtende Abwanderung von Betrieben, deren Expansionswünsche an einem Standort in Pforzheim nicht befriedigt werden konnten, deutlich. Der durch die Stadt Pforzheim aufzustellende Bebauungsplan stellt somit einen ersten Schritt zur Deckung des nachgewiesenen Bedarfes nach gewerblichen Bauflächen des Oberzentrums Pforzheim dar. Die Geschäftsstelle des Regionalverbands hat die Stadt Pforzheim darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Antrags auf Änderung des</p>

Synopse der Stellungnahmen zur 6. Änderung des Regionalplans 2015

TöB Nr.	Behörden und Institutionen TöB-Name	Datum Stellungnahme	Anregung / Bedenken	Abwägung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung
				Regionalplans der Bedarfsnachweis aktualisiert wird und u.a. Flächen, die mittlerweile bebaut sind, in der Bedarfsbegründung berücksichtigt werden.
1203	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 4, Ref. 45	16.01.2020	<p>Aus Sicht der Abteilung 4 bestehen keine Bedenken gegen die Teilrücknahme des Grünzuges.</p> <p>Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass für einen eventuell erforderlich werdenden Ausbau der Anschlussstelle A 8 Pforzheim Nord zu einem vollständigen planfreien Knotenpunkt (Kleeblatt) die Fläche in den Nord-West- und Süd-West Quadranten für die jeweilige Rampe von einem möglichen Gewerbegebiet freizuhalten ist. Ausgehend von diesen Flächen ist zusätzlich ein Abstand von 40 m vorzusehen (§ 9 FStrG Anbauverbot). Eine detaillierte Stellungnahme erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>	<p>Kenntnisnahme. Erst in den Bauleitplanverfahren wird die Bebauung der betroffenen Fläche festgelegt.</p>
1204	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 5, Ref. 55	16.01.2020	Nach cursorischer Sichtung des Umweltberichtes sind die Beeinträchtigungen überschaubar und Zuständigkeiten der Höheren Naturschutzbehörde nicht betroffen.	<p>Kenntnisnahme.</p>
1232	Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 8, Forstdirektion	08.01.2020	Da Belange der Höheren Forstbehörde nicht direkt betroffen sind, bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.	<p>Kenntnisnahme.</p>
1233	Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, LGRB	09.01.2020	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert	<p>Kenntnisnahme. Im Umweltbericht hat die Geschäftsstelle des Regionalverbands der nachgeordneten Ebene der</p>

Synopse der Stellungnahmen zur 6. Änderung des Regionalplans 2015

TöB Nr.	Behörden und Institutionen TöB-Name	Datum Stellungnahme	Anregung / Bedenken	Abwägung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung
			<p>sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übr-</p>	<p>Bauleitplanung Empfehlungen weiterer Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen wie den Schutz des Grundwassers vor Beeinträchtigungen und den Ausschluss von grundwassergefährdenden Nutzungen gegeben.</p>

Synopse der Stellungnahmen zur 6. Änderung des Regionalplans 2015

TöB Nr.	Behörden und Institutionen TöB-Name	Datum Stellungnahme	Anregung / Bedenken	Abwägung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung
			<p>gen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Das Plangebiet liegt in der Zone III B des Wasserschutzgebiets "Bretten, Bauschlotten Platte (WSG-LfU-Nr. 215205)". Die zugehörigen Fassungen nutzen Grundwasser in den Gesteinen des Oberen Muschelkalks. Beim Oberen Muschelkalk handelt es sich um einen gut geklüfteten, teilweise verkarsteten Grundwasserleiter, in dem hohe bis sehr hohe Fließgeschwindigkeiten auftreten können bei gleichzeitig geringem Rückhaltevermögen gegenüber Schadstoffen.</p> <p>Entsprechend hoch ist das Gefährdungspotenzial für die Wasserfassungen gegenüber Einträgen von Schadstoffen.</p>	

Synopse der Stellungnahmen zur 6. Änderung des Regionalplans 2015

TöB Nr.	Behörden und Institutionen TöB-Name	Datum Stellungnahme	Anregung / Bedenken	Abwägung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung
			<p>Bergbau</p> <p>Gegen die Änderung des Regionalplans bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	
1300	Landratsamt Enzkreis	10.01.2020	Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und teilen Ihnen gerne mit, dass seitens der zu beteiligenden Fachbehörden des Landratsamtes Enzkreis weder Anregungen noch Bedenken gestehen.	Kenntnisnahme.
1304	Landratsamt Enzkreis, Dez. 3, Landwirtschaftsamt	14.11.2020	Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 121 (2) Landesplanungsgesetzes zu o.g. Planung verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 23.7.19 (Scoping), die inhaltlich ihre volle Bedeutung behält.	Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung. Die Geschäftsstelle des Regionalverbands hat die Anregungen aus der Stellungnahme zum Scoping-Verfahren in die Umweltprüfung aufgenommen und im Umweltbericht behandelt.
1310	Landratsamt Calw	30.12.2019	Es werden keine Anregungen zur Teilrücknahme des Regionalen Grünzugs vorgetragen. Die Planung soll der Stadt Pforzheim die Möglichkeit der Ausweisung von weiteren Gewerbeflächen in Autobahnnähe geben. Damit wird auch der Wirtschaftsstandort Nordschwarzwald gestärkt.	Kenntnisnahme.

Synopse der Stellungnahmen zur 6. Änderung des Regionalplans 2015

TöB Nr.	Behörden und Institutionen TöB-Name	Datum Stellungnahme	Anregung / Bedenken	Abwägung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung
1403	Bürgermeisteramt Bad Herrenalb	07.11.2019	<p>vielen Dank für die Übermittlung der Informationen zur sechsten Änderung des Regionalplans betreffend die Teilrücknahme eines Regionalen Grünzugs, Pforzheim „Südlich des Hohbergs“.</p> <p>Wenngleich wir in diesem Beteiligungsverfahren nicht betroffen sind, verfolgen wir die Entwicklung Ihres Regionalplanes mit großem Interesse.</p> <p>Wir stellen auch bei diesem Beteiligungsverfahren fest, dass Sie den Hinweisen und Einwänden der Gemeinden, in diesem Fall der Stadt Pforzheim, aufgeschlossen gegenüber stehen.</p> <p>Wir wollen daher bei dieser Gelegenheit auf unsere Stellungnahme vom 26. Juli 2018 hinweisen und bitten Sie, unsere Bedenken und Einwände durch entsprechende Umsetzung im Regionalplan aufzunehmen. Die in unserer Stellungnahme vom 26. Juli 2018 aufgeführten und begründeten Beeinträchtigungen gefährden alle ökonomischen und ökologischen Grundlagen der Stadt Bad Herrenalb und des Kreises Calw. Die im Entwurf des Regionalplanes gedachten Vorranggebiete für Windkraftanlagen gefährden die im Naturschutzgesetz gesicherten Schutzgüter Erholung und intakter Landschaftsraum. Diese Schutzgüter prägen den Kreis Calw und insbesondere die Stadt Bad Herrenalb — Heilbad und heilklimatischer Kurort im Naturraum Nordschwarzwald - und sind</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Synopse der Stellungnahmen zur 6. Änderung des Regionalplans 2015

TöB Nr.	Behörden und Institutionen TöB-Name	Datum Stellungnahme	Anregung / Bedenken	Abwägung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung
			daher die Existenzgrundlage unserer Stadt und eines wesentlichen Teiles des Kreises Calw. Es ist nicht darstellbar, welche — wirklich verheerenden — Beeinträchtigungen Vorranggebiete für Windkraftanlagen in diesem sensiblen Raum herbeiführen würden. In unserer Stellungnahme vom 26.Juli 2018 haben wir Ihnen diese Problematik ausführlich begründet und auf das Abstimmungsergebnis der Verwaltungsgemeinschaft Bad Herrenalb / Dobel hingewiesen.	
1404	Bürgermeisteramt Bad Liebenzell	09.01.2020	<p>Die Planung der Stadt Pforzheim bzw. die Änderung des Regionalplans 2015 wird sich hier auf Grund der Entfernung nicht auf die Planungen der Stadt Bad Liebenzell auswirken. Dennoch gibt es einen Berührungspunkt, welchen wir in diesem Zusammenhang anmerken müssen.</p> <p>Seit mehreren Jahren befasst sich die Stadt Bad Liebenzell mit der Erweiterung der Gewerbefläche Egarten in Unterhaugstett, welche nach Absprache mit den Fachbehörden festgelegt und in ein Flächennutzungsplanverfahren eingebunden wurde. Ebenso war diese Fläche im Regionalplan als Regionaler Grünzug ausgewiesen.</p> <p>Mit Schreiben vom 11.01.2018 und mit Konkretisierung vom 11.09.2018 hatte die Stadt Bad Liebenzell beim Regionalverband die Zurücknahme (Gesamtflä-</p>	Kenntnisnahme.

Synopse der Stellungnahmen zur 6. Änderung des Regionalplans 2015

TöB Nr.	Behörden und Institutionen TöB-Name	Datum Stellungnahme	Anregung / Bedenken	Abwägung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung
			<p>che der Planung ca. 9,6 ha) beantragt. Gleichzeitig wurde für eine Teilfläche von 4,8 ha hilfsweise ein Antrag auf Abweichung von den Vorgaben des Regionalplans 2015 eingereicht (Zielabweichungsverfahren beim Regierungspräsidium Karlsruhe).</p> <p>Der Antrag auf Zielabweichung wurde vom Regierungspräsidium positiv entschieden (21.12.2018); der Regionalverband hatte bezüglich der Restfläche) auf das reguläre eingeleitete Änderungsverfahren/Fortschreibung zum Regionalplan verwiesen und eine Änderung des Regionalplanes 2015 für unseren Belang ausgeschlossen.</p> <p>Dies bedeutet konkret für Bad Liebenzell, dass durch diese Verfahrensweise alle Verfahrensschritte in 2 getrennten Verfahren (FNP-Änderung, Bebauungsplan, Regionalplanänderung) für den Teilbereich Egarten 1 und Teilbereich Egarten 2 abgearbeitet werden müssen, wie auch die Erschließung, evtl. der Grunderwerb, forstrechtliche und naturschutzrechtliche Bilanzierung und Ausgleichsregelung (=Doppelter Aufwand und höhere Kosten).</p> <p>Insofern stößt es hier auf Unverständnis, warum für die Stadt Pforzheim für einen weit größeren Eingriff in einem gesonderten Änderungsverfahren zum Regionalplan 2015 vom Regionalverband abgearbeitet wird. Hier muss die Gesamtfortschreibung nicht abgewartet</p>	

Synopse der Stellungnahmen zur 6. Änderung des Regionalplans 2015

TöB Nr.	Behörden und Institutionen TöB-Name	Datum Stellungnahme	Anregung / Bedenken	Abwägung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung
			<p>werden, was voraussichtlich Jahre dauern wird.</p> <p>Der Gemeinderat hat deshalb am 19.11.2019 beschlossen zu intervenieren und beantragt ebenfalls den noch rechtsgültigen Regionalplan zu ändern.</p> <p>Unterlagen liegen zur Gesamtfortschreibung vor.</p>	
1415	Bürgermeisteramt Eisingen	13.12.2019	<p>Das geplante Vorhaben liegt innerhalb der Zone IIIb des Wasserschutzgebietes Bretten, Bauschlotter Platte. Hier sind u.a. Maßnahmen verboten, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung zur Folge haben. Die Gemeinde Eisingen bezieht ihr Trinkwasser vollumfänglich aus der Gennenbachquelle auf Gemarkung Stein, hierzu wurde das Wasserschutzgebiet Gennenbachquelle eingerichtet.</p> <p>Das WSG Gennenbachquelle grenzt im Osten an das WSG Bretten, Bauschlotter Platte. Die Quellschüttung der Gennenbachquelle hat in den vergangenen Jahre durch die verringerten Niederschläge stark nachgelassen, eine weitere Reduzierung des Wasserdargebotes könnte negative Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit der Eisinger Trinkwasserversorgung haben.</p> <p>Da nicht ausgeschlossen werden kann und es als wahrscheinlich anzunehmen ist, dass auch Bereiche außerhalb des festgelegten WSG Gennenbachquelle den für die Gennenbachquelle maßgeblichen Grundwasserleiter speisen, ist es aus Sicht der Gemeinde Eisingen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>In der Zone IIIb sind Maßnahmen verboten, die eine Gefährdung der Grundwasserqualität oder eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung zur Folge haben bzw. Maßnahmen, die ins Grundwasser eingreifen (vgl. Schutzgebietsverordnung zum Wasserschutzgebiet Bauschlotter-Platte v. 07.09. 1992). Gemäß Rechtsverordnung ist eine Befreiung im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen möglich.</p> <p>Eine Beurteilung, inwieweit das angrenzende WSG Gennenbachquelle bei der Umsetzung einer Bebauung betroffen sein wird, muss auf Ebene der Bauleitplanung erfolgen. Die Fachbehörden (Obere und Untere Wasserbehörde) haben sich im Anhörungsverfahren zur Regionalplanänderung nicht zum WSG Gennenbachquelle geäußert, sodass eine Gefährdung unwahrscheinlich erscheint. Die Geschäftsstelle des Regionalverbands wird die Stadt Pforzheim darauf hinweisen, diesen Sachverhalt bei einem tatsächlichen Eingriff innerhalb</p>

Synopse der Stellungnahmen zur 6. Änderung des Regionalplans 2015

TöB Nr.	Behörden und Institutionen TöB-Name	Datum Stellungnahme	Anregung / Bedenken	Abwägung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung
			<p>unerlässlich, das Thema „Auswirkung auf das Grundwasserangebot“ bei Realisierung des Gewerbegebietes zu bewerten und eine Verschlechterung unbedingt auszuschließen.</p> <p>Für die Gemeinde Eisingen ist aus diesem Grund der Erhalt des Regionalen Grünzuges als sehr wichtig zu bewerten.</p> <p>Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat sich insgesamt durch die Ablehnung eines Zielabweichungsverfahrens bei der Abwägung des durchaus nachvollziehbaren Bedarfs der Stadt Pforzheim an weiteren Gewerbeflächen und des Schutzgutes eines regionalen Grünzuges eher für die Erhaltung des regionalen Grünzuges ausgesprochen.</p> <p>Die geplante Rücknahme des regionalen Grünzuges Pforzheim „Südlich des Hohbergs“ halten wir daher für sehr bedenklich.</p>	<p>des Bebauungsplanverfahrens aufzugreifen und zu bewerten.</p> <p>Ein Zielabweichungsverfahren über das Regierungspräsidium Karlsruhe kam für den Eingriff in den Regionalen Grünzug alleine aufgrund seines Flächenumfangs nicht in Frage, da bei Eingriffen mit mehr als 5 ha Flächenumfang regelmäßig die Grundzüge der Planung berührt sind. Dieser Eingriff ist deshalb nur über ein Regionalplanänderungsverfahren möglich, dem das Regierungspräsidium Karlsruhe vollumfänglich zustimmt (s. Stellungnahmen oben).</p>
1421	Bürgermeisteramt Friolzheim	11.10.2019	Von Seiten der Gemeinde Friolzheim wird keine Stellungnahme abgegeben.	Kenntnisnahme.
1426	Bürgermeisteramt Heimsheim	04.10.2019	Die Belange von der Stadt Heimsheim sind nicht berührt. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.

Synopse der Stellungnahmen zur 6. Änderung des Regionalplans 2015

TöB Nr.	Behörden und Institutionen TöB-Name	Datum Stellungnahme	Anregung / Bedenken	Abwägung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung
1432	Bürgermeisteramt Keltern	05.12.2019	<p>Bezug nehmend auf obige Angelegenheit bzw. im Zuge des obigen Beteiligungsverfahrens, verweisen wir u.a. auf unser Schreiben vom 06.06.2019. D.h. für das Gemeindegebiet von Keltern dürfen durch die Teilrücknahme des Regionalen Grünzugs, im Bereich „südlich des Hohbergs" keine Nachteile entstehen, bzw. darf dies keine negativen Auswirkung auf die in unserem Schreiben vom 06.06.2019 beschriebenen und in den nächsten Jahren anstehenden Projekte haben.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Ersatzflächen, bzw. die „Ergänzung zum Freiraumsystem des Regionalen Grünzüge" im direkten Einzugsgebiet/im unmittelbaren Umfeld der Stadt Pforzheim geschaffen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die 6. Änderung des Regionalplans 2015 wird keine Auswirkungen auf die Gemeinde Keltern haben.</p>
1433	Bürgermeisteramt Kieselbronn	12.12.2019	<p>Im Hinblick auf die sehr hohen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Flächen sowie in Teilen auf das Schutzgut Wasser ist die geplante Rücknahme des Regionalen Grünzuges in diesem Ausmaß insbesondere nach der bereits erfolgten Rücknahme des Regionalen Grünzugs für das Gewerbegebiet Buchbusch in unmittelbarer Nachbarschaft in einem Umfang von damals 55 ha kritisch zu hinterfragen.</p> <p>Der derzeit geplante Bauabschnitt liegt zu knapp 70 % innerhalb des Regionalen Grünzugs. Im Hinblick auf die Vielzahl der Aufgaben der Regionalen Grünzüge wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung von Bodenfunktionen, Mindestfluren 	<p>Kenntnisnahme./Keine Berücksichtigung. Ein Zielabweichungsverfahren über das Regierungspräsidium Karlsruhe kam für den Eingriff in den Regionalen Grünzug alleine aufgrund seines Flächenumfangs nicht in Frage, da bei Eingriffen mit mehr als 5 ha Flächenumfang regelmäßig die Grundzüge der Planung berührt sind. Dieser Eingriff in den Regionalen Grünzug ist nur über ein Regionalplanänderungsverfahren möglich, dem das Regierungspräsidium Karlsruhe vollumfänglich zugestimmt hat (s. Stellungnahmen oben).</p> <p>Die großräumige Funktion des Regionalen Grünzugs bleibt, wie das Ergebnis der Umweltprüfung</p>

Synopse der Stellungnahmen zur 6. Änderung des Regionalplans 2015

TöB Nr.	Behörden und Institutionen TöB-Name	Datum Stellungnahme	Anregung / Bedenken	Abwägung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung
			<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung von Biotopen der Kultur- und Naturlandschaft - Sicherung von Flächen mit wasserwirtschaftlicher und klimatischer Bedeutung - etc. <p>sind in ihnen nach den Vorgaben des Regionalplans neue Siedlungs- und Gewerbeansätze nicht zulässig. Das Regierungspräsidium hat daher nicht ohne Grund ein Zielabweichungsverfahren abgelehnt.</p> <p>Der Bedarf an Gewerbeflächen der Stadt Pforzheim wird seitens der Gemeinde Kieselbronn durchaus nicht verkannt. Auch sind die Gründe für den gewählten Standort nachvollziehbar dargestellt.</p> <p>Der Erhalt des Regionalen Grünzugs ist jedoch im Hinblick auf seine vielfältigen Aufgaben ebenfalls als hoch einzustufen und entsprechend zu bewerten. Durch die Rücknahmen von Regionalen Grünzügen in großem Umfang wird das ausgewogene Verhältnis von Siedlungsflächen und Freiflächen in der Region gestört und somit die nachhaltige Entwicklung der Region in wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer und auch gestalterischer Hinsicht. In diesem Zusammenhang ist die bereits erwähnte Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Umfang von 55 ha für das Gewerbegebiet Buchbusch anzuführen. In den Abwägungsprozess ist dieser bereits vollzogene Ein-</p>	<p>zeigt und im Umweltbericht dargestellt, erhalten, sofern die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltwirkungen von der Stadt Pforzheim umgesetzt werden und gleichwertige Ersatzflächen bereitgestellt werden. Von unüberwindbaren Beeinträchtigungen ist nicht auszugehen.</p> <p>Die Rücknahme des Regionalen Grünzugs zur Entwicklung des Gewerbegebietes Buchbusch erfolgte bei der Aufstellung des Regionalplans 2015. Seinerzeit hat die Stadt Pforzheim den Bedarf an Gewerbeflächen plausibel nachweisen können. Alle berührten öffentlichen und privaten Belange wurden ins Verfahren eingestellt sowie nebeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Daher wird der damalige Eingriff in den Regionalen Grünzug in diesem Verfahren nicht wiederholt eingestellt.</p> <p>Es wurden im Vorfeld der Regionalplanänderung insgesamt acht alternative Standorte untersucht. Von den untersuchten Standorten ist der Standort „Südlich des Hohbergs“ aus derzeitiger Sicht vorzugswürdig. Die Stadt Pforzheim kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass das Gebiet „Südlich des Hohbergs“ die beste Option für eine gewerbliche Entwicklung darstellt. Diese Einschätzung wird seitens der Geschäftsstelle des Regionalverbands</p>

Synopse der Stellungnahmen zur 6. Änderung des Regionalplans 2015

TöB Nr.	Behörden und Institutionen TöB-Name	Datum Stellungnahme	Anregung / Bedenken	Abwägung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung
			<p>griff in unmittelbarer Nachbarschaft einzustellen und entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Die Rücknahme des Regionalen Grünzugs auf einer Fläche von 20,90 ha halten wir für bedenklich, zumal zwischen dem geplanten Gewerbegebiet und der Bundesautobahn A 8 im Flächennutzungsplan noch eine geeignet große Fläche entwickelt werden kann, die nicht in Konflikt zu den Zielen des Regionalplans steht.</p>	geteilt.
1439	Bürgermeisteramt Mühlacker	28.11.2019	<p>Die Stadt Mühlacker ist von der 6. Änderung nicht betroffen.</p> <p>Die Stadt Mühlacker hat keine Anregungen für das weitere Verfahren vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme.
1442	Bürgermeisteramt Neuenbürg	18.12.2019	Anregungen und Bedenken werden aktuell keine vortragen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird nicht gewünscht.	Kenntnisnahme.
1444	Bürgermeisteramt Neulingen	21.11.2019	<p>Im Hinblick auf die sehr hohen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Flächen sowie in Teilen auf das Schutzgut Wasser halten wir eine Rücknahme des regionalen Grünzuges in diesem Ausmaß für sehr bedenklich.</p> <p>Der derzeit geplante Bauabschnitt liegt nahezu vollständig - 20,90 ha von 29,90 ha innerhalb des Grünzuges. Im Hinblick auf die Vielzahl der Aufgaben der Regionalen Grünzüge wie</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein Zielabweichungsverfahren über das Regierungspräsidium Karlsruhe kam für den Eingriff in den Regionalen Grünzug alleine aufgrund seines Flächenumfangs gar nicht in Frage, da bei Eingriffen mit mehr als 5 ha Flächenumfang regelmäßig die Grundzüge der Planung berührt sind. Dieser Eingriff in den Regionalen Grünzug ist nur über ein Regionalplanänderungsverfahren möglich, dem das Regierungspräsidium Karlsruhe vollumfänglich</p>

Synopse der Stellungnahmen zur 6. Änderung des Regionalplans 2015

TöB Nr.	Behörden und Institutionen TöB-Name	Datum Stellungnahme	Anregung / Bedenken	Abwägung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung
			<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung von Bodenfunktionen, Mindestfluren - Sicherung von Biotopen der Kultur- und Naturlandschaft - Sicherung von Flächen mit wasserwirtschaftlicher und klimatischer Bedeutung - etc. <p>sind in ihnen nach den Vorgaben des Regionalplanes neue Siedlungs- und Gewerbeansätze nicht zulässig.</p> <p>Das Regierungspräsidium hat daher nicht ohne Grund ein Zielabweichungsverfahren abgelehnt.</p> <p>Der Bedarf an Gewerbeflächen der Stadt Pforzheim wird seitens der Gemeinde Neulingen nicht verkannt. Auch sind die Gründe für den gewählten Standort nachvollziehbar dargestellt.</p> <p>Der Erhalt des Regionalen Grünzuges ist jedoch im Hinblick auf seine vielfältigen Aufgaben höher zu bewerten. Durch die ständigen Rücknahmen von regionalen Grünzügen im größeren Umfang wird das ausgewogene Verhältnis von Siedlungsflächen und Freiflächen in der Region gestört und somit die nachhaltige Entwicklung der Region in wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer und auch gestalterischer Hinsicht.</p> <p>Die Rücknahme des Regionalen Grünzuges auf einer Fläche von 20,90 ha halten wir für sehr bedenklich,</p>	<p>zugestimmt hat (s. Stellungnahmen oben).</p> <p>Die großräumige Funktion des Regionalen Grünzuges bleibt, wie in der Umweltprüfung untersucht und im Umweltbericht dargestellt, erhalten, sofern die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltwirkungen von der Stadt Pforzheim umgesetzt werden und gleichwertige Ersatzflächen bereitgestellt werden. Von unüberwindbaren Beeinträchtigungen ist nicht auszugehen.</p> <p>Es wurden im Vorfeld der Regionalplanänderung insgesamt acht alternative Standorte untersucht. Von den untersuchten Standorten ist der Standort „Südlich des Hohbergs“ aus derzeitiger Sicht vorzugswürdig. Die Stadt Pforzheim kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass das Gebiet „Südlich des Hohbergs“ die beste Option für eine gewerbliche Entwicklung darstellt. Diese Einschätzung wird seitens des Regionalverbands geteilt.</p>

Synopse der Stellungnahmen zur 6. Änderung des Regionalplans 2015

TöB Nr.	Behörden und Institutionen TöB-Name	Datum Stellungnahme	Anregung / Bedenken	Abwägung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung
			zumal südlich des geplanten Gewerbegebietes im Flächennutzungsplan noch eine geeignete große Fläche entwickelt werden kann, die nicht mit den Zielen des Regionalplanes konfligiert.	
1447	Bürgermeisteramt Oberreichenbach	17.10.2019	<p>vielen Dank für Ihr Schreiben nebst Anlagen vom 27.09.2019 in o.g. Angelegenheit.</p> <p>Die Gemeinde Oberreichenbach hat keine Anregungen, Hinweise oder Einwände zur 6. Änderung des Regionalplans 2015 vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme.
1460	Bürgermeisteramt Sternenfels	22.10.2019	Die Belange der Gemeinde Sternenfels sind von der Änderung des Regionalplans nicht betroffen.	Kenntnisnahme.
1461	Bürgermeisteramt Straubenhardt	03.12.2019	<p>Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der 6. Änderung des Regionalplans 2015. Ziel der Änderung ist die Teilrücknahme eines regionalen Grünzuges im Nordosten von Pforzheim, zur Entwicklung eines neuen Gewerbegebietes mit einem Geltungsbereich von 29,5 ha (Südlich des Hohbergs). Die im Zuge des Verfahrens durchgeführte Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei der erforderlichen Rücknahme des regionalen Grünzuges erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche Boden, Wasser und Klima/Luft zu erwarten sind. Die Umweltprüfung kommt außerdem zu dem Schluss, dass es sich, im Verhältnis zur großräumigen Festlegung des Grünzuges, um einen kleinen Eingriff im Randbereich handelt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die 6. Änderung des Regionalplans 2015 wird keine Auswirkungen auf die Gemeinde Straubenhardt haben.</p>

Synopse der Stellungnahmen zur 6. Änderung des Regionalplans 2015

TöB Nr.	Behörden und Institutionen TöB-Name	Datum Stellungnahme	Anregung / Bedenken	Abwägung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung
			<p>Die großräumige Funktion des Grünzuges bei Umsetzung des Gewerbegebietes und der geplanten Flächennutzungsplanung bleibt erhalten, wenn Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen umgesetzt, sowie gleichwertige Ersatzflächen für die ansässigen Landwirte bereitgestellt werden. Eine entsprechende Erweiterung/Neuausweisung des regionalen Grünzuges an anderer Stelle soll im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2019 geprüft werden.</p> <p>Aus der Sicht der Gemeinde sollten die Erweiterungen/Neuausweisung in örtlicher Nähe des beeinträchtigten Gebietes realisiert werden. Soweit hierfür keine Flächen auf Straubenhardter Gemarkung in Anspruch genommen werden, hat die Gemeinde Straubenhardt hinsichtlich der Teilrücknahme des Grünzuges keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	
1466	Bürgermeisteramt Wildberg	07.11.2019	<p>Die Stadt Wildberg hat das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Es werden keine Einwendungen erhoben.</p> <p>Eine weitere Verfahrensbeteiligung ist erwünscht. Für den weiteren Verfahrensverlauf alles Gute.</p>	Kenntnisnahme.
1467	Bürgermeisteramt Wimsheim	16.12.2019	<p>Aus jetziger Sicht sind die Interessen der Gemeinde Wimsheim durch die beabsichtigte Planung nicht betroffen.</p>	Kenntnisnahme.

Synopse der Stellungnahmen zur 6. Änderung des Regionalplans 2015

TöB Nr.	Behörden und Institutionen TöB-Name	Datum Stellungnahme	Anregung / Bedenken	Abwägung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung
			Um Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im weiteren Verfahrensverlauf wird gebeten.	
1514	Gemeindeverwaltungsverband Neulingen	09.01.2020	Der Gemeindeverwaltungsverband Neulingen gibt keine eigene Stellungnahme ab. Wir verweisen diesbezüglich auf die jeweiligen Stellungnahmen der Verbandsgemeinden.	Kenntnisnahme.
1517	Nachbarschaftsverband Pforzheim	26.11.2019	<p>Der Nachbarschaftsverband hat das notwendige Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes für die Festsetzung eines Gewerbegebietes „Südlich des Hohbergs“ bereits eingeleitet. Am 23.03.2018 wurde der Aufstellungsbeschluss gefasst, die frühzeitige Beteiligung hat vom 05.11. bis 16.11.2018 stattgefunden. Die Stadt Pforzheim hat den erforderlichen Bedarf an Gewerbeflächen dargelegt.</p> <p>Für die Fortsetzung unseres Verfahrens ist die Teilrücknahme des Regionalen Grünzuges erforderlich. Daher begrüßen wir diese Änderung des Regionalplans ausdrücklich.</p>	Kenntnisnahme.
1602	Regionalverband Heilbronn-Franken	10.12.2019	<p>Durch die vorliegende Planung werden keine regionalplanerische Zielfestlegungen des geltenden Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 berührt. Zudem sind keine Belange der Region Heilbronn-Franken berührt.</p> <p>Wir tragen daher keine Bedenken vor.</p>	Kenntnisnahme.

Synopse der Stellungnahmen zur 6. Änderung des Regionalplans 2015

TöB Nr.	Behörden und Institutionen TöB-Name	Datum Stellungnahme	Anregung / Bedenken	Abwägung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung
1604	Regionalverband Mittlerer Oberrhein	06.11.2019	Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein wird zu o. g. Verfahren keine Stellungnahme abgeben.	Kenntnisnahme.
1609	Verband Region Stuttgart	14.10.2019	Belange des Verbands Region Stuttgart werden von dieser Planänderung zur teilweisen Rücknahme eines Regionalen Grünzugs für die Neuentwicklung eines Gewerbegebietes im Nordosten von Pforzheim nicht berührt. Auf die Abgabe einer Stellungnahme wird daher verzichtet.	Kenntnisnahme.
1704	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg	14.10.2019	Durch die im Betreff genannte Änderung des Regionalplans für den Regionalverband Nordschwarzwald werden keine laufenden oder geplanten Flurneuerungsverfahren berührt. Es werden somit keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Bei Fragen oder Unklarheiten können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen.	Kenntnisnahme.
1722	Schwäbischer Albverein e.V.	11.10.2019	Das Verfahren liegt außerhalb unseres Vereinsgebietes. Infolge dessen wird der Schwäbische Albverein dazu keine eigenen Stellungnahmen abgeben. Die Interessen des Schwäbischen Albvereins zu diesen Planungen werden dort durch den Landesnaturschutzverband und/oder durch den Schwarzwaldverein wahrgenommen. Der Schwäbische Albverein schließt sich diesen Stellungnahmen an.	Kenntnisnahme.

Synopse der Stellungnahmen zur 6. Änderung des Regionalplans 2015

TöB Nr.	Behörden und Institutionen TöB-Name	Datum Stellungnahme	Anregung / Bedenken	Abwägung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung
1727	Landesnaturausschutzverband – AK Pforzheim-Enzkreis	09.01.2020	<p>Wie bereits in unserem Schreiben vom 15.07.2019 dargestellt, wünschen wir uns im Zuge der geplanten Änderung deutliche Hinweise / Vorgaben für einen zukünftigen sparsamen Flächenverbrauch, auch um weitere geplante Gewerbegebiete (Ochsenwäldle oder Klapfenhardt) zu vermeiden! So vermischen wir insbesondere Planungshinweise zum schonenden Umgang mit der wertvollen Ressource Boden bzw. den betroffenen Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, dem Grundwasserdargebot und der Grundwasserqualität sowie dem Retentionsvermögen z.B. durch Vorgaben zu mehrstöckiger Bauweise, klimafreundlicher, gemeinsamer Energienutzung und zum Ausschluss von ebenerdiger Anordnung von Parkflächen.</p> <p>Aus unserer Sicht ist es nicht ausreichend, lediglich festzustellen, dass durch den Verzicht auf umweltfreundlichere Standortalternativen negative Umweltauswirkungen vermieden werden konnten. Durch die „Art und Weise“ und vor allem durch flächensparende Bebauung kann wesentlich auf alle Umweltfaktoren Einfluss genommen werden. Aus diesen Gründen lehnen wir die geplante 6. Änderung des Regionalplans in der aktuell vorgelegten Fassung ab, da für uns nicht erkennbar ist, dass hier neue, zeitgemäße und notwendige Anforderungen an eine zukunftsweisende Gewerbenutzung erfüllt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme./Keine Berücksichtigung.</p> <p>Die Formulierung von Vorgaben zur Gestaltung der tatsächlichen Bebauung auf Ebene der Bauleitplanung ist nicht Aufgabe der Regionalplanung. Dessen ungeachtet hat die Geschäftsstelle des Regionalverbands im Umweltbericht eine Reihe von weiteren Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen empfohlen.</p> <p>Hierzu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der Emissionen von Lärm und Schadstoffen auf ein unabdingbares Maß (angrenzende Nutzungen: Wohnen und Erholung) • Beschränkung der Versiegelung und Überbauung auf das unbedingt erforderliche Maß (u.a. Unterbringung von Sozial- und Verwaltungseinheiten des einzelnen Gewerbebetriebes in mehrstöckigen Einheiten, Vermeidung ebenerdiger Parkflächen), Entsiegelungen • Schutz des Grundwassers vor Beeinträchtigungen, Ausschluss von grundwassergefährdenden Nutzungen • Erhalt wertvoller Lebensräume für Pflanzen und Tiere; Entwicklung funktionell gleichartiger oder gleichwertiger Biotop- und Habitatstrukturen (s.o. Umweltbericht zur Änderung des FNP); Schaffung von Lebensräumen

Synopse der Stellungnahmen zur 6. Änderung des Regionalplans 2015

TöB Nr.	Behörden und Institutionen TöB-Name	Datum Stellungnahme	Anregung / Bedenken	Abwägung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung
			<p>Von unserer Seite begrüßt wird das vorgesehene Monitoring. Wir wünschen uns hier die Ergänzung um die Punkte „Verlagerung bestehender Gewerbebetriebe aus vorhandenen Gewerbeflächen der Stadt Pforzheim / der angrenzenden Enzkreisgemeinden“ und Folgenutzung der dadurch freiwerdenden Flächen! Wie im Industriegebiet Wilferdinger Höhe zu beobachten ist, sind die Folgenutzungen teilweise kritisch zu hinterfragen.</p> <p>Die Ausführung, wonach „eine entsprechende Erweiterung/Neuausweisung des Regionalen Grünzugs an anderer Stelle ... im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2015 geprüft“ wird, ist aus unserer Sicht zu unverbindlich. Wir sind der Auffassung, dass ein funktionaler Ausgleich in ähnlicher Größenordnung zwingend erforderlich ist und fordern eine entsprechend deutliche Festlegung!</p>	<p>an Gebäuden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung des Energie- und Ressourcenverbrauchs, klimaangepasstes Bauen <p>Das Monitoring ist mit der höheren Raumordnungsbehörde abgestimmt und für ausreichend befunden worden. Es ist insbesondere zu überwachen, wie sich die Teilrücknahme des Regionalen Grünzugs für die Ansiedlung eines Gewerbegebietes auf die Funktionen des Grünzugs unter Berücksichtigung der für den Raum relevanten Umweltziele auswirkt.</p> <p>Die Erweiterung/Neuausweisung eines Regionalen Grünzugs an anderer Stelle soll im Rahmen der Gesamtfortschreibung erfolgen.</p>
1750	Bauernverband Enzkreis e.V.	10.01.2020	<p>Plan und Begründung</p> <p>Die Aufhebung des Regionalen Grünzugs mit einer Fläche von 20,9 ha können wir nicht zustimmen und nachvollziehen. Das Gebiet ist in vollem Umfang landwirtschaftlich genutzt und dient den landwirtschaftlichen Betrieben in Pforzheim als Wirtschaftsgrundlage. Betroffen sind zwei Betriebe [...] im Haupterwerb, der Reitverein Hohberg, [...] und eine Gärtnerei [...]</p> <p>Die zwei Haupterwerbsbetriebe [...] sind zudem im Regionalplan als "Regionalbedeutender Betrieb" ge-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Stadt Pforzheim hat im Bebauungsplanverfahren zugesichert, den betroffenen Betrieben gleichwertige Ersatzflächen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die Erweiterung/Neuausweisung eines Regionalen Grünzugs an anderer Stelle soll im Rahmen der Gesamtfortschreibung erfolgen. Diese Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden und wird von der Genehmigungsbehörde, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-</p>

Synopse der Stellungnahmen zur 6. Änderung des Regionalplans 2015

TöB Nr.	Behörden und Institutionen TöB-Name	Datum Stellungnahme	Anregung / Bedenken	Abwägung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung
			<p>kennzeichnet.</p> <p>Entsprechend dem planerischen Grundsätzen und dem Gebot der Rücksichtnahme müssen Kommunen, Städte und auch Regionalverbände mit Ihren Siedlungsplanungen und Schwerpunktausweisungen Abstände einhalten, um eine standortgerechte Entwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben zu ermöglichen und um diese nicht zu verdrängen bzw. unmöglich zu machen.</p> <p>Eine Rücknahme eines Regionalen Grünzugs berührt die Grundzüge der Planung. Ohne Neuausweisung des Regionalen Grünzugs an anderer Stelle kommt dies einer Gesamtfortschreibung mit neuer Wertung gleich und keiner Änderung.</p> <p>Diese einseitige Änderung der Plankarte stellt offensichtlich eine unzureichende Änderung der regionalplanerischen Ziele und Grundgedanken dar. Und widerspricht dem Gedanken der Planänderung.</p>	<p>Württemberg, so mitgetragen.</p>
1750	Bauernverband Enzkreis e.V.	10.01.2020	<p>Umweltbericht</p> <p>Gewerbeflächenprognose</p> <p>Die Entwicklung eines Oberzentrums ist im Grundsatz nachvollziehbar.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, dass die freien gewerblichen Reserveflächen von 22,7 ha nicht in Abzug zum</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Stadt Pforzheim hat als Oberzentrum der Region und als Gewerbeschwerpunkt die Aufgabe, ein ausreichendes Angebot an Gewerbeflächen für Neuansiedlungen vorzuhalten. Derzeit kann dies jedoch mit den zur Verfügung stehenden Flächen nicht gewährleistet werden. Das aktuelle Gewerbeflächenkonzept der Stadt ermittelt einen zusätzlichen Bedarf zwischen 40 ha und 115 ha für die</p>

Synopse der Stellungnahmen zur 6. Änderung des Regionalplans 2015

TöB Nr.	Behörden und Institutionen TöB-Name	Datum Stellungnahme	Anregung / Bedenken	Abwägung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung
			<p>Flächenbedarf gezogen worden sind.</p> <p>Von diesen Flächen sind der Stadt zwar 10,7 ha als verbindliche private Reserveflächen der Gewerbetreibenden bekannt. Es wird angeführt, dass Industriegebiete seien nicht verfügbar. Solche unbeschränkten Gewerbeflächen sind nur in einer Größenordnung von 0,2 bis 0,8 ha vorhanden die für größere An- und Umsiedlungen tendenziell ungeeignet seien.</p> <p>Hier stellt sich die Frage wie hoch die Anfragen im Gebiet Pforzheim für Industriestandorte sind.</p> <p>Die Lage der bisherigen Flächen im eingeschränkten Gewerbegebiet eignen sich für alle anderen Gewerbe.</p> <p>Nach dem Grundsatz der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung sollten zunächst Innenentwicklungskonzepte angestrebt werden, bevor ein Regionaler Grünzug verkleinert wird.</p>	<p>nächsten 15 Jahre. Dass ein dringender Bedarf existiert, wird auch durch die in den letzten Jahren zu beobachtende Abwanderung von Betrieben, deren Expansionswünsche an einem Standort in Pforzheim nicht befriedigt werden konnten, deutlich. Zu dem steigt die Anzahl an Beschäftigten. Der durch die Stadt Pforzheim aufzustellende Bebauungsplan stellt somit einen ersten Schritt zur Deckung des nachgewiesenen Bedarfes nach gewerblichen Bauflächen des Oberzentrums Pforzheim dar. Die Geschäftsstelle des Regionalverbands hat die Stadt Pforzheim darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Antrags auf Änderung des Regionalplans der Bedarfsnachweis aktualisiert wird und u.a. Flächen, die mittlerweile bebaut sind, in der Bedarfsbegründung berücksichtigt werden.</p>
1750	Bauernverband Enzkreis e.V.	10.01.2020	<p>Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung</p> <p>Wir merken an das, bei Punkt 2. auf Seite 5 „Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung" die ausgewählten Abwägungskriterien die Ziele der Regionalplanung beachten. Die auf eine möglichst geringe Beeinträchtigung der einzelnen Ziele</p>	<p>Kenntnisnahme./Keine Berücksichtigung. In der tabellarischen Übersicht auf Seite 5 des Umweltberichts sind die wesentlichen regionalisierten Umweltschutzziele (und nicht die Ziele der Raumordnung) bezogen auf die Schutzgüter aufgeführt, die bei der Änderung des Regionalplans berücksichtigt werden sollen. Die Schutzgüter Mensch (Erholung) und Boden (Landwirtschaft)</p>

Synopse der Stellungnahmen zur 6. Änderung des Regionalplans 2015

TöB Nr.	Behörden und Institutionen TöB-Name	Datum Stellungnahme	Anregung / Bedenken	Abwägung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung
			<p>untereinander hinwirken sollte.</p> <p>Die Abwägungskriterien für die Entwicklung eines Gewerbestandorts mit ausreichender Flächengröße, kurzfristiger Verfügbarkeit und die geringsten Umweltauswirkungen, greifen hier zu kurz. Auch die Ziele der regionalen Landwirtschaft und der Nacherholung sind hier zu berücksichtigen.</p> <p>Insbesondere das Ziel 6 für Vorbehaltsgebiete</p> <p><i>Z (6) Regional besonders bedeutsame Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlagen geschont werden und sind als Vorranggebiete für die Landwirtschaft festgelegt. Diese sind in der Raumnutzungskarte dargestellt. Bei einem Zielkonflikt mit den Zielen der Grünzäsur oder dem Regionalen Grünzug ist die Zielaussage der Grünzäsur bzw. des Regionalen Grünzuges vorrangig zu beachten.</i></p> <p>Der Regionale Grünzug steht für die besondere Sicherung der regionalen landwirtschaftlichen Produktion, den Schutz hochwertiger Bodenfunktionen und der Erholungsfunktion.</p> <p>Es befinden sich südlich zwei Regionalbedeutsame Betriebe, die in Ihrem schützenswerten 300 m Bereich beeinträchtigt werden.</p> <p>Als Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahme müsste</p>	<p>wurden in der Umweltprüfung eingehend untersucht.</p> <p>Weder Vorrang- noch Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind von der 6. Änderung betroffen.</p> <p>Da es sich um einen im Verhältnis zur großräumigen Festlegung des Grünzugs kleinen Eingriff im Randbereich handelt, bleibt die großräumige Funktion des Regionalen Grünzugs bei Umsetzung des geplanten Gewerbegebietes und der geplanten Flächennutzungsplanänderung dann erhalten, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen umgesetzt und • gleichwertige Ersatzflächen für die ansässigen Landwirte bereitgestellt werden. <p>Dies hat die Stadt Pforzheim in ihrem Bebauungsplanentwurf zugesichert.</p> <p>Die Erweiterung/Neuausweisung eines Regionalen Grünzugs an anderer Stelle soll im Rahmen der Gesamtfortschreibung erfolgen.</p>

Synopse der Stellungnahmen zur 6. Änderung des Regionalplans 2015

TöB Nr.	Behörden und Institutionen TöB-Name	Datum Stellungnahme	Anregung / Bedenken	Abwägung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung
			<p>zur Erhaltung der Grundzüge des Regionalplans ein Ausgleich durch Ausweisung eines Grünzugs an anderer Stelle folgen.</p> <p>Eine komplette Herausnahme kann erst im Rahmen einer Gesamtfortschreibung erstrebenswert sein.</p> <p>Die Abwägung zur Herausnahme des Regionalen Grünzugs auf Seite 21 erscheint daher unzureichend (Abwägung S. 21).</p> <p>Zudem ist die Herausnahme einer Fläche von 20 ha, die eine Dimension von 20 Fußballfeldern hat, kein kleiner Eingriff am Randbereich. Diese Deklaration erscheint hier nicht verhältnismäßig und angebracht.</p>	
1750	Bauernverband Enzkreis e.V.	10.01.2020	<p>Ausgleich / Verringerungsmaßen</p> <p>Die Verringerungsmaßnahmen erscheinen nicht ansatzweise zu greifen.</p> <p>Gleichwertige Ersatzflächen für landwirtschaftliche Betriebe scheinen schwierig zu finden zu sein, wenn man diese nicht umsiedelt. Gerade die Hofstellen nahen Flächen, sind die für einen Betriebsstandort wertvolle und fast unersetzbare Flächen.</p> <p>Auch die Abwägung der Alternativstandorte für das Gewerbegebiet S. 25 ff. aus der Abwägungstabelle ist aus unserer Sicht unzureichend.</p>	<p>Kenntnisnahme. /Keine Berücksichtigung.</p> <p>Die Stadt Pforzheim hat versichert, den ansässigen Landwirten gleichwertige Ersatzflächen bereit zu stellen. Somit würden die zwei betroffenen, regionalbedeutsamen Betriebe in ihrer wirtschaftlichen Existenz und Entwicklung nicht gefährdet.</p> <p>Es wurden im Vorfeld der Regionalplanänderung insgesamt acht alternative Standorte untersucht. Von den untersuchten Standorten ist der Standort „Südlich des Hohbergs“ aus derzeitiger Sicht vorzugswürdig. Die Stadt Pforzheim kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass das Gebiet „Südlich des Hohbergs“ die beste Option für eine gewerbli-</p>

Synopse der Stellungnahmen zur 6. Änderung des Regionalplans 2015

TöB Nr.	Behörden und Institutionen TöB-Name	Datum Stellungnahme	Anregung / Bedenken	Abwägung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung
			<p>Die Herausnahme des Regionalen Grünzugs erscheint nicht erforderlich, da Gebiete außerhalb des Regionalen Grünzugs vorhanden sind, die sich eignen würden um Gewerbeflächen anzusiedeln. Das Gebiet Hinter der Warte liegt z.B. nach dem Kartenauszug des Regionalplans nicht in einem regionalen Grünzug. Auch im Gebiet Ochsenwäldle liegt ein Teil der Gebietsfläche außerhalb des Grünzugs. Die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Herausnahme aus dem Regionalen Grünzug erscheint gegenüber den möglichen Alternativen als unangemessen und obsolet.</p> <p>Mit der Herausnahme liegt ein Verstoß gegen das Regionalplanerische Ziel 8 vor.</p> <p><i>Die Inanspruchnahme der Vorranggebiete für die Landwirtschaft durch landwirtschaftskonforme Nutzungen ist zulässig. Im Außenbereich privilegierte Vorhaben des § 35 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 5 und 6 BauGB sind ebenfalls zulässig. Regionalbedeutsame Verkehrsanlagen und Energietrassen sind ausnahmsweise zulässig, sofern keine anderweitigen zumutbaren Trassenalternativen zur Verfügung stehen. Nutzungseinschränkungen durch Rechtsverordnungen zum Schutz der Umwelt bzw. aufgrund von Flächenwidmungen für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen sind einzuhalten.</i></p> <p><i>Andere als in Z (7) genannte Nutzungen sind ausgeschlossen.</i></p>	<p>che Entwicklung darstellt. Diese Einschätzung wird seitens des Regionalverbands geteilt. Für den weiteren Bedarf an Gewerbeflächen werden die Standorte „Klapfenhardt“ und „Ochsenwäldle“ ergebnisoffen seitens der Stadt Pforzheim geprüft.</p> <p>Weder Vorrang- noch Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind von der 6. Änderung betroffen.</p>

Synopse der Stellungnahmen zur 6. Änderung des Regionalplans 2015

TöB Nr.	Behörden und Institutionen TöB-Name	Datum Stellungnahme	Anregung / Bedenken	Abwägung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung
			<p><i>G (9) Regionalbedeutsame Flächen für die Landwirtschaft sind als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.</i></p> <p>Auch erscheint die Sicherung der regionalen Nahversorgung den landwirtschaftlich besonders bedeutsamen Betrieben nicht zumutbar. Der Regionalplanerischer Vorschlag 11 wird außer Acht gelassen.</p> <p><i>V (11) Regionalbedeutsame Betriebe sind in der Raumnutzungskarte dargestellt. Diese Höfe sollen in ihrer wirtschaftlichen Existenz und Entwicklung gesichert werden. Zur Vermeidung von Einschränkungen der Bewirtschaftung dieser Höfe sollen konfliktrichtige Nutzungen in einem Radius von 300 Metern vermieden werden.</i></p>	
1750	Bauernverband Enzkreis e.V.	10.01.2020	<p>Karten</p> <p>Die Beeinträchtigung des regional bedeutsamen Rad- und Wanderwegs entlang der Touristenroute erscheint fragwürdig. Ein Industriegebiet an dieser Stelle wird wohl weniger der Erholung zukünftig dienen können. Auch wird der Zugang der Bevölkerung zum Naherholungsbereich stark in der Erreichbarkeit verlängert.</p> <p>Aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit von 3.5 am Standort empfehlen wir von einer Versiegelung als Industriegebiet abzusehen. Auch die Gute Wasserver-</p>	<p>Kenntnisnahme./ Keine Berücksichtigung.</p> <p>Die Durchgängigkeit der Rad- und Wanderwege kann erhalten bleiben.</p> <p>Die Geschäftsstelle des Regionalverbands hat im Umweltbericht der Stadt Pforzheim weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen empfohlen, wie die Beschränkung der Versiegelung und Überbauung auf das unbedingt erforderliche Maß (u.a. Unterbringung von Sozial- und Verwaltungseinheiten des einzelnen Gewerbebe-</p>

Synopse der Stellungnahmen zur 6. Änderung des Regionalplans 2015

TöB Nr.	Behörden und Institutionen TöB-Name	Datum Stellungnahme	Anregung / Bedenken	Abwägung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung
			<p>sorgung am Standort würde verschenkt. Der Großteil der Flächen sind Vorrangflächen der Stufe I, die nach den Zielen der Regionalplanung nicht zu bebauen sind. Nach der Klima Karte wird auch die hohe Luftzufuhr für den Standort unterbrochen.</p>	<p>triebes in mehrstöckigen Einheiten, Vermeidung ebenerdiger Parkflächen) sowie Entsiegelungen und Schutz des Grundwassers vor Beeinträchtigungen, Ausschluss von grundwassergefährdenden Nutzungen.</p> <p>Weitere Ziele neben dem Regionalen Grünzug des Regionalplans 2015 sind nicht von der Änderung betroffen.</p>
1750	Bauernverband Enzkreis e.V.	10.01.2020	<p>Planung der Stadt</p> <p>Die Flächenbedarfsprognose der Stadt Pforzheim basiert auf einer Retroperspektive. Konkrete Anfragen für den Bedarf von lärmintensivem Gewerbe wurde nicht vorgetragen. So erscheint der Bedarf als theoretisch hochgerechnet zu sein. Denn das Gewerbe, welches vorhanden ist, fordert nicht weiteres Gewerbe.</p> <p>Darüber hinaus merken wir an, dass sich die Zahlen des Statistischen Landesamtes von Baden-Württemberg für die Entwicklung von Betrieben, Beschäftigten und Gewerbe für Pforzheim seit 1995 mit den prognostizierten Zahlen nicht decken. Seit dem Jahr 2000 sind die Betriebszahlen für Pforzheim rückläufig.</p> <p>Wir bitten auch zu bedenken, dass die landwirtschaftlichen Betriebe im Außenbereich auch einen Schutzanspruch hinsichtlich der zu erwartenden Lärmimmissio-</p>	<p>Kenntnisnahme./Keine Berücksichtigung.</p> <p>Die Stadt Pforzheim hat als Oberzentrum der Region und als Gewerbeschwerpunkt die Aufgabe, ein ausreichendes Angebot an Gewerbeflächen für Neuansiedlungen vorzuhalten. Derzeit kann dies jedoch mit den zur Verfügung stehenden Flächen nicht gewährleistet werden. Das aktuelle Gewerbeflächenkonzept der Stadt ermittelt einen zusätzlichen Bedarf zwischen 40 ha und 115 ha für die nächsten 15 Jahre. Dass ein dringender Bedarf existiert, wird auch durch die in den letzten Jahren zu beobachtende Abwanderung von Betrieben, deren Expansionswünsche an einem Standort in Pforzheim nicht befriedigt werden konnten, deutlich. Zu dem steigt die Anzahl an Beschäftigten. Der durch die Stadt Pforzheim aufzustellende Bebauungsplan stellt somit einen ersten Schritt zur Deckung des nachgewiesenen Bedarfes nach gewerblichen Bauflächen des Oberzentrums Pforz-</p>

Synopse der Stellungnahmen zur 6. Änderung des Regionalplans 2015

TöB Nr.	Behörden und Institutionen TöB-Name	Datum Stellungnahme	Anregung / Bedenken	Abwägung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung
			<p>nen haben, daher ist die beabsichtigte Bauleitplanung als kritisch einzustufen.</p> <p>Zudem können die regional bedeutsamen Betriebe Ihre Tätigkeit mit dem Gewerbegebiet nicht ohne weiteres fortsetzen.</p> <p>Wir hoffen, dass unsere Bedenken und Anregungen in den Regionalplan einfließen können, und zu einer erweiterten Prüfung führen.</p>	<p>heim dar. Die Geschäftsstelle des Regionalverbands hat die Stadt Pforzheim darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Antrags auf Änderung des Regionalplans der Bedarfsnachweis aktualisiert wird und u.a. Flächen, die mittlerweile bebaut sind, in der Bedarfsbegründung berücksichtigt werden.</p> <p>Mögliche immissionsschutzrechtliche Konflikte werden auf Ebene der Bauleitplanung zu lösen sein. Als weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen haben wir die Reduzierung der Emissionen von Lärm und Schadstoffen auf ein unabdingbares Maß (angrenzende Nutzungen: Wohnen und Erholung) für das Bauleitplanverfahren empfohlen.</p>
1800	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	21.11.2019	Gegen die oben genannte Änderung des Regionalplans 2015 bestehen aus Sicht der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
1801	Eisenbahn-Bundesamt	08.10.2019	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des	Kenntnisnahme.

Synopse der Stellungnahmen zur 6. Änderung des Regionalplans 2015

TöB Nr.	Behörden und Institutionen TöB-Name	Datum Stellungnahme	Anregung / Bedenken	Abwägung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung
			<p>Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, - das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, - die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. <p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i. V. m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahn-betriebszwecken freigestellt worden sind.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und Gutschstr.6, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p>	

Synopse der Stellungnahmen zur 6. Änderung des Regionalplans 2015

TöB Nr.	Behörden und Institutionen TöB-Name	Datum Stellungnahme	Anregung / Bedenken	Abwägung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung
1853	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	23.12.2019	Wir teilen Ihnen mit, dass nach Prüfung der zugesandten Planunterlagen keine der von unserer Gesellschaft betreuten Anlagen betroffen sind.	Kenntnisnahme.
1855	Netze BW	16.10.2019	Gegen die 6. Änderung des Regionalplanes haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme.
1857	terranets BW	10.10.2019	<p>Innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplanes verlaufen die Gashochdruckleitungen Blankenloch — Neu-Ulm (SWB) DN 600 und die Nordschwarzwaldleitung (NOS) DN 600 sowie verschiedene Anschlussleitungen, jeweils mit Telekommunikationskabeln (Betriebszubehör) im Schutzstreifen unseres Unternehmens.</p> <p>Gegen die räumlichen Festlegungen auf Regionalplanebene werden keine Bedenken vorgebracht. Es ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung jedoch sicherzustellen, dass der Bestand unserer Anlagen nicht gefährdet ist.</p> <p>Abschließend weisen wir daraufhin, dass für die vorhandenen Anlagen unseres Unternehmens selbstverständlich ein Bestandsschutz gewährt werden muss. Die ordnungsgemäße Betriebsführung und Wartung sowie Instandsetzung muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Sofern Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen planbar sind, werden die erforderlichen öffentlich— rechtlichen Genehmigungen dafür bei den zuständigen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Stadt Pforzheim wird in den nachgeordneten Verfahren darauf zu achten haben, dass die Anlagen der terranets BW nicht gefährdet werden.</p>

Synopse der Stellungnahmen zur 6. Änderung des Regionalplans 2015

TöB Nr.	Behörden und Institutionen TöB-Name	Datum Stellungnahme	Anregung / Bedenken	Abwägung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung
			Behörden rechtzeitig eingeholt. Für nicht planbare Maßnahmen erfolgt die behördliche Abstimmung erforderlichenfalls nachträglich.	
2107	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	08.10.2019	In diesem Teilbereich der Gesamtmaßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
2300	Handwerkskammer Karlsruhe	04.10.2019	Die Handwerkskammer Karlsruhe hat nach Durchsicht der Unterlagen keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme.
2302	Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald	15.05.2017	<p>Die Änderung des Regionalplans, Teilrücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich Pforzheim, „Südlich des Hohbergs“ begrüßen wir ausdrücklich, damit die Stadt Pforzheim in diesem Bereich ein Gewerbegebiet entwickeln kann. Die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen halten wir für eine dringend notwendige Maßnahme, das festgestellte erhebliche Gewerbeflächendefizit der Stadt Pforzheim zu mindern.</p> <p>Da die Ausweisung einer größeren zusammenhängenden Gewerbefläche nicht kurzfristig möglich ist, sehen wir in der Entwicklung des geplanten Gewerbegebiets „Südlich des Hohbergs“ eine wichtige Maßnahme, ansiedlungs- oder erweiterungswilligen Unternehmen Bauflächen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Das Gebiet eignet sich aufgrund der guten Anbindung an das Bundesfernstraßennetz sowie durch die erhebliche Vorbelastung (Deponie, Verkehrslärm) sehr für eine</p>	Kenntnisnahme.

Synopse der Stellungnahmen zur 6. Änderung des Regionalplans 2015

TöB Nr.	Behörden und Institutionen TöB-Name	Datum Stellungnahme	Anregung / Bedenken	Abwägung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung
			gewerbliche Nutzung.	
2507	Vermögen und Bau BW	23.01.2020	<p>Es wird nach Überprüfung festgestellt, dass von den Änderungen des Regionalplans 2015 in den betreffenden Bereichen unmittelbar keine landeseigenen Grundstücke und sonstige Interessen der Vermögen und Bau Baden-Württemberg berührt sind. Diesbezüglich werden daher keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p> <p>Die Stellungnahme wird zugleich im Namen und im Auftrag des Finanzministeriums Baden-Württemberg abgegeben.</p>	Kenntnisnahme.